

lich auch nirgends im Text. Aus der Antwort der Jungfrau geht das jedenfalls nicht eindeutig hervor. Der Verfasser selbst hat uns ja gezeigt, wie verschieden man diesen Vers erklärte. Die Knappheit des biblischen Berichtes wird sich m. E. bei jeder Erklärung nachteilig bemerkbar machen. Der billige Preis wird dem interessanten Heft viele Leser im Klerus sichern.

Wien.

Joh. Kosnetter.

Gregors des Großen Lehre von den Engeln. Von *Dr Leopold Kurz.* 8° (132). Rottenburg a. N. 1938, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. RM 4.50.

Harnack hat Gregor den Großen als den „doctor angelorum“ bezeichnet. Dies allein rechtfertigt schon eine eigene Studie über seine Engellehre. In sieben Abschnitten legt sie uns der Verfasser dar: Urstand und Natur der Engel; Prüfung der Engel; die Gottschau der Engel; Christus und die Engel; Chöre der Engel; Engel und Mensch; Mensch und Engel (hier würde man der Klarheit halber eine andere Überschrift wünschen). Ein besonderer Vorzug der sorgfältig und erschöpfend gearbeiteten Studie scheint mir darin zu liegen, daß sie etwas von der inneren Wärme wiedergibt, die den heiligen Kirchenlehrer in seiner Liebe zu den Engeln beseelte. In den letzten Abschnitten kommt dies sehr zum Ausdruck, wo in feiner Weise eine enge Beziehung des kontemplativen Menschen zu den Engeln hergestellt wird. Hier lebt echte Mystik, doppelt reizvoll für den, der von der Scholastik her kommt und Seite für Seite die Engellehre des heiligen Thomas mit der Gregors vergleicht. Wenn Thomas seiner sich gestellten Aufgabe gemäß bemüht, die biblischen Engelberichte mit der Seins- und Erkenntnislehre des Aristoteles zu vereinbaren, deswegen die ganze Engellehre auf den Begriff des reinen Geistes aufbaut und damit einen etwas rationalistischen Eindruck hervorzurufen geeignet ist, so geht Gregor durchwegs von der Offenbarung und ihren Tatsachen aus, eine Methode, die heute wieder stärkeren Beifall findet, wiewohl man anderseits gar manche seiner exegetischen Deutungen ablehnen wird wegen ihrer Allegorie. Wenn man heute die Forderung nach einer kerygmatischen Theologie erhebt, so zeigt die vorliegende Arbeit, wie gerade Gregor ein Kerymatiker ersten Ranges ist, besonders dort, wo er von den neun Chören der Engel sub ratione boni salutaris handelt, weswegen die Studie auch für den Seelsorger anregend ist.

Eichstätt.

Dr Rudolf Graber.

Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung. Von *Dr theol. P. Audomar Scheuermann O. F. M.* (77. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft“ der Görresgesellschaft.) Gr. 8° (248). Paderborn 1938, F. Schöningh. Brosch. RM 14.—.

Eine fleißige und tief eingehende Untersuchung über das gesamte Gebiet der Ausnahmegesetzgebung, die unter dem Namen Exemtion zusammengefaßt wird. Der Verfasser legt zuerst den Werdegang und die Verhältnisse, die zu dieser Erscheinung im Kirchenrechte geführt haben, geschichtlich dar und behandelt dann das gegenwärtig geltende Recht der passiven und aktiven Exemtion. In der ersteren kommt naturgemäß am ausführlichsten die Exemtion der Ordensverbände zur Darstellung. So benennt der Verfasser allgemein alle klösterlichen Vereinigungen, ob sie feierliche oder einfache Gelübde ablegen, also das,

was can. 488 *religio* nennt. Das deutsche Wort „Orden“ reserviert er für Verbände mit feierlichen Gelübden (*Ordo*), während er das Wort „Congregatio“ mit Genossenschaft übersetzt. Es wäre zu wünschen, daß der Klarheit wegen diese oder ähnliche Bezeichnungen sich in der deutschen Sprache einbürgern und man aufhören möchte, das Wort Orden auch auf Kongregationen anzuwenden. Recht klar und eingehend legt der Verfasser dar, wen und inwiefern die Exemption von der ordentlichen kirchlichen (bischöflichen) Gewalt loslöst, dann aber auch, wie die Gebietshoheit des *Ordinarius loci* die Ordensexemption einschränkt. In der aktiven Exemption behandelt er die gefreiten Abteien und Prälaturen (*Abbatiae et praelaturae nullius dioecesis*) und besonders die Militärseelsorge, bei dieser besonders eingehend die deutschen Verhältnisse. Gewisse Personalexemptionen, die in manchen Dingen Kleriker wie Protonotare, die Richter der Rota und Signatura direkt der päpstlichen Jurisdiktion unterstellen, gehören wohl in das Kapitel von der passiven Exemption. — Es ist recht dankenswert, daß der Gegenstand, über den manche Unklarheiten herrschen mögen, einmal eine eingehende und klar zusammenfassende Darstellung gefunden hat. In sehr zahlreichen Fußnoten sind nicht nur Zitationen gewissenhaft angeführt, sondern viele enthalten Ergänzungen des Textes, und es wäre nicht selten zu wünschen, daß sie lieber in diesen eingereiht worden wären. Das beständige Suchen in den Fußnoten erschwert das Lesen des Textes. — Auf Seite 122 schreibt der Verfasser: „Die höheren Ordensoberen haben als Ordinarien, die übrigen Oberen nach Maßgabe der Konstitutionen die ordentliche Jurisdiktion für Beicht und Predigt innerhalb ihres Amtsgebietes“ (can. 301, § 1), nämlich für und über ihre Untergebenen. In der Anmerkung 13 auf dieser Seite behauptet er aber, diese Jurisdiktion ihren Untergebenen delegieren könnten nur die höheren Oberen (als Ordinarien), nicht auch die einzelnen Hausoberen, „ähnlich wie nur der Ortsbischof, nicht auch der Pfarrer seine ordentliche Jurisdiktion übertragen kann“. Can. 875, § 1, besagt aber: „In religione clericali exempta ad recipiendas confessiones professorum . . . iurisdictionem delegatam confert quoque proprius eorum Superior, ad normam constitutionum“, ohne diese Einschränkung zu machen. So faßt es auch Österle in der Linzer Quartalschrift 77 (1924), S. 344 f. auf. Wenn es im Orden des Verfassers anders ist, so ist das eine Reservation der höheren Oberen „ad normam constitutionum“. — S. 181 und des öfteren ist die Rede von der *Consecratio coemeterii*. Das *Pontificale Romanum* kennt da, auch wenn der Bischof sie feierlich vollzieht, nur eine *Benedictio*. Das *Rituale* hat für den delegierten Priester nur eine einfachere Formel. — Es ist wohl sicher nur ein Versehen, daß dem Buche weder die Druckerlaubnis der Ordensoberen, noch die Approbation des *Ordinarius loci* nach can. 1385 und 1394, § 1, beigelegt ist.

Wien.

P. Dr. Franz Přikryl C. Ss. R.

Der Weinstock. Buch der jungen christlichen Familie. Von *Helene Helming*. (VIII u. 264.) Freiburg i. Br. 1938, Herder. Geb. in Leinen RM. 4.80.

Das Buch ist eine Sammelgabe mehrerer Autoren an die junge katholische Familie von heute. Es enthält eine ganze Familienlehre über Ehe und Erziehung, Kinderpsychologie und Pädagogik, über katholische Familiengestaltung und religiöses Familienleben. Auch die hygienische Seite ist nicht übersehen. Alles ist durchglüht von den Wahrheiten unseres heiligen Glaubens. Das große Mysterium, das Ehe und Familie in Christus und seiner Kirche darstellen, leuchtet vielerorts verklärend durch. Art der Darstellung, Sprache und Stil ist meist schön